



# STATUTEN

Business Club HC Thurgau

## **1. Name und Sitz des Vereins**

---

Unter dem Namen «Business Club HC Thurgau» (B.C.) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kreuzlingen.

## **2. Vereinszweck**

---

Der B.C. unterstützt Vereine und Institutionen, welche im Kanton Thurgau im Bereich des Eishockeysports tätig sind, durch finanzielle Beiträge, Unterstützung in der Mittelbeschaffung, namentlich in der Koordination dazu, sowie in Managementfragen.

## **3. Mittel**

---

Der Verein verfügt zur Erreichung seines Zwecks über folgende Mittel:

- a) Die ehrenamtliche Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und von beigezogenen ehrenamtlich tätigen Fachleuten.
- b) Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:
  - den Zinsen und Erträgen aus dem Vereinsvermögen
  - den Jahresbeiträgen der Mitglieder
  - Beiträgen von Gönnern und Unterstützungen von Behörden und anderen Institutionen
  - Erträgen aus Sammlungen
  - allen weiteren Mitteln, die dem Verein auf andere Weise zur freien Verwendung im Rahmen des Vereinszweckes zufließen.

## **4. Verwendung der Mitgliederbeiträge**

---

Der Vorstand beantragt der Generalversammlung jeweils jährlich im Voraus die aus den vorhandenen Mitteln der Vereinskasse zu unterstützenden Vereine und Institutionen, die Höhe sowie die Aufteilung der Unterstützung auf Vereine und Institutionen.

Es können aus den Mitgliederbeiträgen allgemeine oder zweckgebundene Rückstellungen getätigt werden.

Die Überweisung der Beiträge kann der Vorstand von Auflagen und Bedingungen abhängig machen, z.B. der Gewährung von Vergünstigungen an die Mitglieder des B.C. (vgl. Ziff. 10).

## **5. Organisation**

---

### **5.1 Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Versammlung der Mitglieder (Vereinsversammlung)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## 6. Die Versammlung der Mitglieder (Vereinsversammlung)

---

- 6.1** Die Vereinsversammlung soll ordentlicherweise wenigstens einmal jährlich stattfinden. Zusätzliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand oder aufgrund eines schriftlichen Antrags an den Vorstand von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter gleichzeitiger Nennung des Zweckes einberufen. Die Einladung hat durch den Vorstand schriftlich durch gewöhnlichen Brief oder per E-Mail unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden mindestens zehn Tage im voraus zugestellt zu werden.

Der Vorstand teilt den Mitgliedern das Datum der ordentlichen Vereinsversammlung mindestens 30 Tage im voraus mit, unter Nennung der vorgesehenen Traktanden und verbunden mit dem Hinweis, dass Anträge von Mitgliedern auf weitere Traktanden zuhanden der Vereinsversammlung mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen sind. Derartige Anträge sind vom Vorstand in die Traktandenliste aufzunehmen. Über nicht traktandierte Anträge kann die Vereinsversammlung nicht Beschluss fassen.

- 6.2.** Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder.
- 6.3.** Die Vertretung von Mitgliedern durch Dritte oder andere Mitglieder ist unzulässig. Der Vorstand kann von Vertretern juristischer Personen, die Mitglied sind, eine von den zuständigen Organen ausgestellte Vollmacht verlangen. Organe derartiger Mitglieder mit Einzelzeichnungsberechtigung gelten als Bevollmächtigte.
- 6.4.** Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident des Vorstandes, das Protokoll ein vom Vorstand bestellter Aktuar.

- 6.5.** Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht vor Beginn der Abstimmung mindestens drei Stimmberechtigte geheime Stimmabgabe verlangen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm betreffen.

- 6.6.** Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsrevision und der Mitglieder von speziellen Kommissionen, deren Bestellung nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen wird.
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes, Entlastungserklärung an den Vorstand.
- c) Erledigung von Beschwerden gegen den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder
- d) Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- e) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden
- f) Beschlussfassung über alle anderen der Vereinsversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte

## 7. Der Vorstand

---

- 7.1.** Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter einem Präsidenten. Abgesehen vom Präsidium, das durch die Vereinsversammlung zu wählen ist, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Nach Ablauf einer Amtsdauer sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.

- 7.2.** Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich und ohne Entschädigung oder Sitzungsgelder. Aus der Vereinskasse werden den Vorstandsmitgliedern einzig belegte Spesen ersetzt.

- 7.3.** Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung hat mindestens eine Woche im voraus zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf höchstens drei Tage verkürzt werden. Die Einladung per E-Mail gilt als schriftliche Einladung.

Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind und einer Behandlung einstimmig zustimmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Der Vorstand kann auf dem Zirkulationsweg Beschlüsse fassen, sofern nicht ein Vorstandmitglied ausdrücklich die Behandlung eines Geschäftes an einer Sitzung verlangt.

Über die Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

- 7.4.** Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere obliegt ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Vereinsinteressen.
- b) Die Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
- c) Die Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident mit Kollektivunterschrift, im Verhinderungsfall der Vizepräsident anstelle des Präsidenten und ein Vorstandsmitglied anstelle des Aktuars. Für das Inkasso der Mitgliederbeiträge (eingeschlossen alle damit zusammenhängenden Massnahmen) sowie die Erledigung des Zahlungsverkehrs verfügt der Kassier über Kollektivunterschrift.
- d) Das Aufstellen von Bedingungen oder Auflagen für die Verwendung der Dritten überwiesenen Gelder im Rahmen und zur Sicherung des Vereinszweckes und der Statuten.
- e) Entscheid über die Anhebung von Prozessen und Beteiligungen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen.
- f) Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und Vereinsbeschlüsse.
- g) Einberufung der Vereinsversammlung.

## 8. Die Rechnungsrevision

---

Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand des Vereins und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionsstätigkeit vor.

## 9. Mitglieder

---

- 9.1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Juristische Personen haben für die Dauer eines Vereinsjahres eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Vereinsversammlung zu ernennen.
- 9.2. Mitglieder, die sich für den Verein oder den Thurgauer Eishockeysport in besonderem Masse verdient gemacht haben, können von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, verfügen aber über sämtliche Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
- 9.3. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand auf Anmeldung bei einem der Vorstandsmitglieder.
- 9.4. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend ohne Angabe von Gründen. Der Ausschluss befreit nicht von der Zahlung bereits fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr, welche im vollen Umfang geschuldet bleiben.
- 9.5. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jeweils auf Ende eines Vereinsjahrs. Die Austrittserklärung hat mindestens 30 Tage vor Ablauf des Vereinsjahrs einzutreffen, ansonsten gilt der Austritt erst auf Ende des folgenden Vereinsjahres.

Geleistete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet. Vor dem Austritt fällig gewordene Beiträge werden vollumfänglich geschuldet.

- 9.6. Die Mitgliederbeiträge werden jedes Jahr an der ordentlichen GV für das folgende Jahr festgelegt. Sie sind fällig zu Beginn des Vereinsjahres und spätestens bis drei Monate nach Beginn des Vereinsjahres zu zahlen. Der Verzug tritt ohne Mahnung mit Ablauf dieser Zahlungsfrist ein.

Während des Vereinsjahres, aber vor Ende des Kalenderjahres aufgenommene Mitglieder schulden den vollen, später aufgenommene einen anteilmässigen Mitgliederbeitrag, zahlbar innert 30 Tagen nach Mitteilung des Aufnahmebeschlusses durch den Vorstand.

Eine Haftung der Mitglieder für die Schulden des Vereins besteht nicht.

## 10. Rechte der Mitglieder

---

Neben den gesetzlichen und statutarischen Rechten stehen den Mitglieder folgende Rechte und Vergünstigungen zu, sofern sie vom Vorstand mit den einzelnen, von Zuwendungen des B.C. profitierenden Hockeyvereinen vereinbart werden konnten:

- a) Zwei unentgeltliche Sitzplätze pro Saison mit Parkmöglichkeit in unmittelbarer Nähe der Heimstadien für alle Spiele des vom Verein unterstützten Hockeyclubs. Die Eintrittskarten dürfen Dritten weitergegeben werden.

- b) Soweit in den Stadien VIP-Räume vorhanden sind, steht den Mitgliedern der Zutritt und deren Benutzung im Rahmen vom Vorstand zu erlassender Reglemente zu. Die Weitergabe der Mitgliederausweise an Dritte ist unzulässig. Verlorene Ausweise werden nicht ersetzt.
- c) Für die Sitzplätze, die Parkmöglichkeit und den Eintritt in den VIP-Raum werden den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn jeder Saison die erforderlichen Ausweise abgegeben.
- d) Ausgeschlossene Mitglieder haben die Ausweise abzugeben. Die Organe des Vereins oder der veranstaltenden Clubs sind berechtigt, die Ausweise einzuziehen und den aufgrund dieser Ausweise verlangten Zutritt zu verweigern.
- e) Wird ein Business Club-Buch geführt, hat jedes Mitglied Anrecht darauf, sich oder seine Unternehmung darin vorzustellen. Voraussetzung ist, dass alle Unterlagen in der vom Vorstand verlangten Weise fristgerecht beim Vorstand vorliegen.
- f) Sofern ein Internetauftritt des Vereins besteht, hat jedes Mitglied Anspruch auf Eintragung. Das Begehren ist direkt an den Webmaster zu stellen. Die näheren Einzelheiten regelt der Vorstand.

## **11. Vereinsjahr und Rechnungsabschluss**

---

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Mai jeden Jahres und endet mit dem 30. April des nächstfolgenden Jahres, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist.

## **12. Auflösung des Vereins**

---

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit von der Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern. Die Vereinigung des Vereins mit einer anderen Vereinigung wird einer Auflösung gleichgesetzt.

Die Vereinsversammlung entscheidet mit der Auflösung über die Verwendung des Vereinsvermögens oder im Falle des Zusammenschlusses über die näheren Modalitäten der Fusion.

## **13. Schlussabstimmungen**

---

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen vom 20. Mai 2008 und sämtliche mit ihr im Widerspruch stehenden Vereinsbeschlüsse vollumfänglich. Sie treten mit ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung vom 28. April 2009 in Kraft.

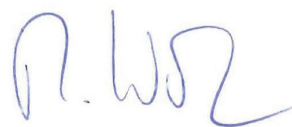
Kreuzlingen, 18. Mai 2009

Der Präsident



Kurt D. Weber

Der Kassier



Markus Widmer